

LAND **BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Eisenstadt, am 15.05.2013  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2030  
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449  
Sachb.: Mag. Werner Zechmeister

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

**Zahl:** LAD-VD-B117-10048-8-2013

**Betr.:** GuKG- und MTD-Gesetz-Novelle 2013; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und mit dem das MTD-Gesetz geändert wird; Stellungnahme

**Bezug:** BMG-92250/0021-II/A/2/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG-Novelle 2013) und mit dem das MTD-Gesetz (MTD-Gesetz-Novelle 2013) geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, dass vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahrenen Interessen grundsätzlich kein Anlass zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.

Zur GuKG-Novelle 2013 wird angeregt bei § 28 a Abs. 7 nach dem letzten Satz analog der aktuellen Bestimmung des § 33 Abs. 4 GuKG den Satz "Diese Frist ist nicht verlängerbar." anzufügen.

Begründung:

Gemäß § 34 Abs. 4 GuKG sind Personen, deren im Ausland absolvierte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter der Bedingung der Absolvierung einer Ergänzungsausbildung nostrifiziert wurde, berechtigt, diese innerhalb von zwei Jahren im Dienstverhältnis als Pflegehelfer/in zu absolvieren. Diese Möglichkeit besteht für Personen, denen im Rahmen der EWR-Berufszulassung die Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben wurde, derzeit nicht.

Durch die gegenständliche Bestimmung im Gesetzesentwurf (§ 28 a Abs. 7) würde diese nicht gewünschte und gleichheits- und unionsrechtlich bedenkliche Schlechterstellung von EWR-Staatsangehörigen gegenüber Drittstaatsangehörigen beseitigt. Da die neue Rechtslage analog § 34 Abs. 4 normiert wurde, sollte auch im § 28 a Abs. 7 ausdrücklich festgehalten werden, dass diese 2-Jahresfrist für eine Tätigkeit in der Pflegehilfe nicht verlängerbar ist.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die e-mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 15.05.2013

1. [Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien]
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Mag. Werner Zechmeister

